

21.09.88

## **Antrag**

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

TOP 9 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

'Geeignete Formen des Ausgleichs mit dem Tatopfer sind anzustreben'."

### Begründung:

§ 4 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Entwurfes eröffnet die Möglichkeit, auf dem Umweg über das Merkmal des Täter-/Opfer-Ausgleichs Schuld-elemente in die Entscheidung über vollzugliche Maßnahmen einzubringen. Die vorgeschlagene Fassung schließt dies aus, erkennt aber gleichwohl den Grundsatz einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung an.

**Ausgeliefert am 21. SEP. 1988**